

**G. Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

707

**Richtlinien über die Gewährung von Härtefallhilfen
aus Gründen der Billigkeit für Unternehmen,
die im Jahr 2022 besonders stark von
Energiepreissteigerungen betroffen sind
(Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023)**

Erl. des MWL vom 9. März 2023 – 21-32321-14/4

– Im Einvernehmen mit MF –

1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B2),
- b) der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt vom 8. März 2023,
- c) des § 53 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) des § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit für Unternehmen, die im Jahr 2022 besonders stark von Energiepreissteigerungen betroffen sind.

1.2 Mit den Billigkeitsleistungen wird das Ziel verfolgt, diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt zusätzlich zu unterstützen, die aufgrund von besonderen Konstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind.

1.3 Kleinen und mittleren Unternehmen, die im Land Sachsen-Anhalt ihren Hauptsitz haben und die von stark gestiegenen Preisen für Strom und Energieträger besonders

betroffen sind, kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den ihnen als Letztverbraucher entstandenen Kosten für Strom sowie leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energieträger nach Maßgabe dieser Richtlinien als Billigkeitsleistung gemäß § 53 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gewährt werden. Die Haushaltsmittel werden vom Bund bereitgestellt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Nach diesen Richtlinien sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Milderung besonderer Härten im Falle einer ursächlich durch die Energiekostensteigerung in ihrer Existenz gefährdeten kleinen und mittleren Unternehmen auf Antrag gewährt werden. Die Billigkeitsleistungen stehen kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung, die Strom und nicht-leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas – LPG) und leitungsgebundene Energieträger (Gas, Fernwärme) als Letztverbraucher verbrauchen.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung, Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich

- a) Unternehmen, die ihren Hauptsitz und eine Verbrauchsstelle im Land Sachsen-Anhalt haben und
- b) Selbständige, die ihren ersten Wohnsitz und eine Verbrauchsstelle im Land Sachsen-Anhalt haben,

hier steuerlich geführt werden und ein kleines oder mittleres Unternehmen sind, wenn sie von den Energiepreissensteigerungen mit besonderer wirtschaftlicher Härte betroffen sind.

Hat ein Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in mehreren Ländern, ist der Antrag im Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur dann zu zulässig, wenn dort der Hauptsitz ist. Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Der Antrag für verbundene Unternehmen ist im Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dort der Hauptsitz des Mutterunternehmens ist.

3.2 Unternehmen ist jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen oder Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Personengesellschaften ist jeweils nur ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

3.3 Kleine oder mittlere Unternehmen sind solche, die nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen. Bei verbundenen Unternehmen gelten diese Grenzen für den Verbund insgesamt.

3.4 Selbständige sind wirtschaftlich am Markt tätige natürliche Personen unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen, sowie die Freiberufler im Haupterwerb.

3.5 Nicht antragsberechtigt sind

- a) Unternehmen und Selbständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- b) Unternehmen und Selbständige ohne Betriebsstätte oder Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Unternehmen der Finanzdienstleistung nach NACE Code Gruppe 64,
- d) Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen nach NACE Code Gruppe 65,
- e) Unternehmen der Energieversorgung nach NACE Code Gruppe 35,
- f) Unternehmen oder Selbständige, die am oder seit dem 31. Dezember 2021 durchgehend die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29. 7. 2021, S. 39), erfüllten,
- g) Unternehmen gegen die oder deren Wirtschaftszweig oder deren Gesellschafter die Europäische Union Sanktionen verhängt hat,
- h) Vereine die ausschließlich gesellige oder sportliche Zwecke verfolgen,
- i) öffentliche Unternehmen und
- j) Unternehmen, die entgegen § 37a des Strompreisbremsengesetzes oder entgegen § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes Boni oder Dividenden gezahlt haben; für Anträge, die auf Leistungen nach Nummer 5.2 Buchst. c gerichtet sind, sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

3.6 Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 v. H. der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

3.7 Eine durch die Energiepreissensteigerungen bedingte besondere Härte liegt vor, wenn die Preissteigerungen für den Antragsteller eine solche außerordentliche Belastung darstellen, dass absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- a) der vom Antragsteller durchschnittlich in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zwischen Juni 2022 und November 2022 an seine Versorgungsunternehmen zu zahlende Arbeitspreis je Kilowattstunde Strom oder leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme (Bruttobetrag, einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) dreimal so hoch waren wie der vom Unter-

nehmen an seine Versorgungsunternehmen durchschnittlich in demselben Zeitraum im Jahr 2021 zu zahlende Arbeitspreis je Kilowattstunde Strom oder leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme (Bruttobetrag, einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) oder

- b) dem Antragsteller Energiekostensteigerungen für Heizöl, Holz (Pellets oder Hackschnitzel) und Flüssiggas – LPG (Nicht-Leitungsgebundene-Energieträger) entstanden sind, soweit die im Beschaffungszeitraum Juni bis Dezember 2022 gezahlten Preise dreifach über dem durchschnittlichen Bezugspreis der Jahre 2018 bis 2021 liegen und
- c) daraus eine Existenzgefährdung folgt, die vermutet wird, wenn der operative Cashflow gemäß den Vorgaben des Formblattes der **Anlage 1** im zweiten Halbjahr 2022 (einschließlich Soforthilfe Dezember 2022) gegenüber dem operativen Cashflow des zweiten Halbjahres 2021 um mehr als 25 v. H. gesunken ist; beschäftigt der Antragsteller mehr als neun Arbeitnehmer, ist die Cashflow-Berechnung zusätzlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

3.8 Wirtschaftlich tragfähige Unternehmen, deren Jahresergebnis 2021 bereits negativ war oder die nach dem 31. Dezember 2021 gegründet wurden, sind nicht generell ausgeschlossen. Ihre Antragsberechtigung ist im Einzelfall zu prüfen und kann insbesondere bei einer positiven Prognose nach Maßgabe der Nummer 3.9 gegeben sein. Für den Geschäftsbetrieb von Selbständigen gilt dies entsprechend.

3.9 Der Antragsteller muss nachweisen, dass sein Geschäftsbetrieb fortführungsfähig ist. Dazu ist ein Liquiditätsplan gemäß den Vorgaben des Formblattes der **Anlage 2** über einen Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Monat der Antragstellung vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass der Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung des erwarteten Zuschusses wenigstens zwölf Monate zahlungsfähig ist. Sind in dem Geschäftsbetrieb mehr als neun Arbeitnehmer beschäftigt, ist der Liquiditätsplan zusätzlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

4. Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

4.1 Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Energiekostensteigerungen seit dem 24. Februar 2022 bedingte, nicht anderweitig ausgeglichene oder ausgleichbare Belastung im Kalenderjahr 2022.

4.2 Billigkeitsleistungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn für die besondere wirtschaftliche Härte keine anderen Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden können oder wurden, welche die gleichen Belastungen wie diese Richtlinien ausgleichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

5.2 Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach der durch die Energiekostensteigerungen bedingten, bisher nicht ausgeglichenen Belastung wie folgt:

5.2.1 Abschlagsersatzung Strom

Dem Antragsteller wird die Härtefallhilfe in Höhe aller vom Unternehmen an seine Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertragsgemäß geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen Strom für November 2022 gewährt. Wenn zwischen Antragsteller und Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, kann die Härtefallhilfe in Höhe des monatlichen Durchschnittsbetrags aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die den Monat November 2022 umfassen.

5.2.2 Abschlagsersatzung Erdgas und Fernwärme

Dem Antragsteller wird die Härtefallhilfe in Höhe aller vom Unternehmen an seine Lieferanten für leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme vertragsgemäß geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme für November 2022 gewährt. Wenn zwischen Antragsteller und Erdgas- oder Fernwärmelieferanten keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, kann die Härtefallhilfe in Höhe des monatlichen Durchschnittsbetrags aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Erdgas- oder Fernwärmelieferanten gewährt werden, die den Monat November 2022 umfassen.

5.2.3 Abschlag für Nicht-Leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Holz, Flüssiggas)

Dem Antragsteller wird die Härtefallhilfe in Höhe aller vom Unternehmen an seine Lieferanten für Heizöl oder Holz (Pellets oder Hackschnitzel) oder Flüssiggas vertragsgemäß geleisteten Zahlungen für den Verbrauchsmonat November 2022 gewährt. Die Höhe des Zuschusses für November 2022 bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittsbetrag aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Lieferanten für nicht leitungsgebundene Energieträger, die den Monat November 2022 umfassen.

5.3 Die Leistungen können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.

5.4 Eine Leistungsgewährung ist ausgeschlossen, wenn die Billigkeitsleistung zusammengerechnet weniger als 2 000 Euro betragen würde.

5.5 Leistungen nach Nummer 5.2 werden höchstens bis zu einem Betrag von 100 000 Euro gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Energieintensität des Ge-

schäftsbetriebes (Verhältnis der Energiekosten zum Umsatz) im Kalenderjahr 2022 mindestens 8 v. H. beträgt und soweit die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nicht entgegensteht. Die Billigkeitsleistung darf jedoch auch dann den für den Monat November 2022 gezahlten Abschlag im Sinne der Nummer 5.2 nicht übersteigen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus des Landtages von Sachsen-Anhalt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind über eine gewährte Ausnahme zu informieren.

5.6 Beihilferechtliche Grundlage ist die Kleinbeihilfenregelung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Temporary Crisis Framework). Leistungen über einen Betrag von 2 Millionen Euro pro Unternehmen oder 250 000 Euro für Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind daher ausgeschlossen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 300 000 Euro nicht übersteigen. Unterstützungsleistungen aus anderen Programmen reduzieren die genannten Höchstbeträge entsprechend.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037, 2037) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 724) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

6.2 Die Antragsteller haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung).

6.3 Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren hat der Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben und die Einwilligung in den Datenaustausch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 der Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut zu erteilen.

6.4 Zudem haben die Antragsteller zu erklären, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

6.5 Die Antragsteller haben sich mit der Antragstellung damit einverstanden zu erklären, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung und Evaluation des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

6.6 Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Sachsen-Anhalt bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Der Bund, der Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragte und der Landesrechnungshof sind berechtigt, auch bei den Antragstellern Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde, dem Bund, dem Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragten und dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6.7 Die Antragsstellung kann bis zum 30. September 2023 erfolgen.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsstelle

7.1 Die Billigkeitsleistung ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu beantragen.

7.2 Der Antrag ist formgebunden an die Bewilligungsstelle zu übersenden. Hierbei sind die durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formulare zu verwenden. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Formularen alle für die Erfüllung der Berichtspflichten und die Evaluation des Programms erforderlichen Daten gemäß **Anlage 3** vom Antragsteller erhoben werden.

7.3 Der Antrag kann durch den Antragsteller oder durch einen prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) im Namen des Antragstellers eingereicht werden. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Cash-Flow-Rechnung gemäß Nummer 3.7 und die Liquiditätsvorausschau gemäß Nummer 3.9 für einen Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit der Antragstellung beizubringen. Für leitungsgebundene Energieträger sind zusätzlich die Jahresenergierechnung, aus der sich Jahresverbrauch und Preis in 2021 ergeben, die Energiekostenrechnungen 2022 einschließlich Zahlungsnachweis und Preiserhöhungsschreiben der Energieversorger beizubringen. Für nichtleitungsgebundene Energieträger sind mindestens vier Rechnungen und Lieferscheine aus dem Zeitraum 2018 bis 2022 beizubringen, die die Beschaffungsmengen lückenlos dokumentieren. Die Rechnungen und Lieferscheine werden im Rahmen einer Vorprüfung hinsichtlich Beschaffungspreis, Beschaffungszeitpunkt und Beschaffungsmenge plausibilisiert, um etwaigen Missbrauch auszuschließen.

7.4 Der gegebenenfalls prüfende Dritte hat die Identität des Antragstellers oder der vertretungsberechtigten Person anhand eines gültigen Ausweisdokuments zu prüfen und diese im Antrag zu bestätigen.

7.5 Je Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich.

7.6 Die Bewilligungsstelle bescheidet Anträge im eigenen pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.7 Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

7.8 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft.

7.9 Die Leistung ist zu erstatten, soweit ein Leistungsbescheid gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.10 Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert.

7.11 Billigkeitsleistungen nach diesen Richtlinien werden als Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährt.

7.12 Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festset-

zung von Vorauszahlungen für das Jahr 2023 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

7.13 Die Anträge sind spätestens bis zum 31. März 2024 zu bewilligen.

7.14 Im Bewilligungsbescheid ist der Antragsteller zu verpflichten, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf einem dem Bescheid beizufügenden Fragebogen sechs Monate nach Bewilligung mitzuteilen, ob das Unternehmen noch am Markt tätig oder insolvent oder eingestellt ist, ob die Zahl der am 31. Dezember 2022 im Unternehmen Beschäftigten gesunken, gleichgeblieben oder gestiegen ist und ob die Härtefallhilfe wesentlich zum Fortbestand des Unternehmens beigetragen hat. Kommt der Antragsteller der Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Leistung zurückgefordert werden.

8. Aufbewahrungsfristen

Die im Zusammenhang mit Leistungen nach diesen Richtlinien erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung mindestens zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinien bereitzuhalten.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Entwicklung des operativen Cashflow Juli bis Dezember 2022 im Vergleich zu Juli bis Dezember 2021

Monat/Jahr	operativer Cashflow Juli bis Dezember 2021	operativer Cashflow Juli bis Dezember 2022
Zahlungseingänge		
Umsatz gemäß Zahlungsziel		
Anzahlungen		
Zuschüsse und ähnliches		
Sonstiges		
I. Summe Zahlungseingänge		
Zahlungsausgänge		
Materialaufwand		
Personalkosten		
Zins- und Diskontaufwendungen		
Ertragssteuern/Abgaben		
Sonstige betriebliche Kosten		
Instandhaltung/Reparatur		
Rückständige Verbindlichkeiten		
Umsatzsteuerlast		
Sonstiges		
II. Summe Zahlungsausgänge		
Saldo operativer Cash-Flow		
<p>Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir/uns gemachten Angaben. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich zu informieren, wenn Änderungen gegenüber diesen Angaben eintreten. Ort, Datum, Stempel, Unterschrift</p>		
<p>Bestätigungsvermerk, sofern gemäß Nummer 3.7 der Richtlinien vorgesehen. Hiermit bestätige ich (Bezeichnung des prüfenden Dritten) die Plausibilität der vorliegenden Angaben. Ort, Datum, Stempel, Unterschrift</p>		

Anlage 3
(zu Nummer 7.2 Satz 3)

**Mindestanforderungen bei der Datenerhebung
im Antragsverfahren für eine spätere sinnvolle
Erfolgskontrolle (Evaluation)**

Teil 1
Erfolgskontrolle

Gemäß den Vorgaben des Haushaltsausschusses des Bundestages ist eine Erfolgskontrolle der Härtefallhilfen erforderlich. Aufgrund der weitgehenden Freiheiten der Länder bei der Ausgestaltung hat diese durch die Länder zu erfolgen.

Die Erfolgskontrolle untergliedert sich in Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Mit der Zielerreichungskontrolle soll anhand geeigneter quantitativer Indikatoren und qualitativer Kriterien überprüft werden, ob die angestrebten Ziele auf Programmebene tatsächlich erreicht wurden. Die Wirkungskontrolle soll ermitteln, ob und inwieweit die Energie-Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen effektiv gewirkt haben, und welche intendierten und nicht intendierten Effekte dabei festgestellt wurden und wie diese bewertet werden können. Mögliche Defizite sollen dabei ebenfalls konkret ermittelt werden. Die Auswahl der quantitativen Indikatoren erfolgt dabei vor dem Hintergrund der programmspezifischen Ziele, die unmittelbar von der Programmausgestaltung des jeweiligen Landes abhängen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle Informationen zur administrativen, verwaltungstechnischen Umsetzung der Fördermaßnahmen vorzulegen.

Damit entsprechend dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags vom 19. Oktober 2022 und der Verwaltungsvereinbarung zu den Energie-Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen eine sinnvolle Erfolgskontrolle (Evaluation) der Härtefallhilfen ermöglicht wird, müssen die Daten aus den Programmen der Energie-Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmten Mindestanforderungen genügen. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung stellt der Bund den Ländern 1 Milliarde Euro „für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen (Dezember-Soforthilfe sowie Gas- und Strompreisbremsen) im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind“ zur Verfügung.

Teil 2
Notwendige zu erhebende Daten der Antragsteller

Damit in einer späteren Erfolgskontrolle überprüft werden kann, inwiefern die trotz der Entlastungsmaßnahmen von stark gestiegenen Mehrkosten betroffenen Unternehmen unterstützt wurden, müssen die entsprechend notwendigen Daten von den Ländern (über ihre Antragsplattform) erhoben werden. Neben den Standardangaben zu jedem Antragsteller sind daher auch Angaben zu den Förderungen aus der Dezember-Soforthilfe (Gas- und Strompreis-

bremse) zu erheben, soweit der Antragsteller eine Förderung für das Jahr 2022 (2023) beantragt¹. Soweit die Förderung durch die Gas- und Strompreisbremse erhoben wird, hat der Antragsteller die jährliche Entlastungshöhe anzugeben, die:

1. ihm durch das jeweilige Energieversorgungsunternehmen nach § 12 Abs. 2 des Strompreisbremsegesetzes oder § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gas- und Wärmepreisbremsegesetzes mitgeteilt wurde;
2. wenn eine Mitteilung nach Nummer 1 nicht erfolgt ist, ihm in seiner letzten monatlichen Rechnung, die im Antragszeitpunkt vorliegt, durch das jeweilige Energieversorgungsunternehmen mitgeteilt wurde.² Da besagte Rechnung bis spätestens 31. März 2023 zu erfolgen hat, und die meisten Länder sich bei Antragsstart zunächst auf eine Förderung für 2022 konzentrieren werden, kann davon ausgegangen werden, dass bei Antragstellung für das Jahr 2023 entsprechende Informationen nach Nummer 1 oder alternativ nach Satz 1 vorliegen. Sollte dem Antragsteller in Ausnahmefällen keine der Informationen vom Versorger vorliegen, zum Beispiel weil das Unternehmen direkt Energie bezieht, kann von den Angaben abgesehen werden.

Sollten sich die Informationen gemäß den Nummern 1 bis 2 nach Antragstellung ändern, ist eine Anpassung nicht notwendig.³

Zur Ermittlung der Betroffenheit sind darüber hinaus die Mehrkosten für den zu fördernden Energieträger zwingend zu erfassen. Zur Ermittlung der Mehrkosten sind dafür die Preise und Mengen des zu fördernden Energieträgers im Förderzeitraum und Referenzzeitraum zu erheben. Alternativ, sofern die Programmgestaltung nur auf die gesamten Energiemehrkosten abstellt, sind die Mehrkosten im Förderzeitraum im Vergleich zum Referenzzeitraum zu erheben. Da sich die Härtefallhilfen an die kleinen und mittleren Unternehmen richten, ist ferner für eine Auswertung der Unternehmensgrößen die Mitarbeiterzahl zum Stand 31. Dezember 2022 zu erfassen. Ebenso ist der Umsatz aus dem letzten Geschäftsjahr von den Antragstellenden anzugeben.

Für die Erfolgskontrolle der Härtefallhilfen ist außerdem relevant, welchen Wirtschaftszweigen die geförderten Unternehmen angehören. Zu diesem Zweck hat das Land die Branchengruppe (Dreisteller gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, WZ 2008) oder idealerweise die Unterklasse (Fünfsteller, gemäß der WZ-Klassifikation), zu erheben.

¹ Sofern ein Unternehmen beispielsweise nur eine Förderung für 2022 (2023) beantragt, ist die Abfrage der Dezember-Soforthilfe (Gas- und Strompreisbremsen) ausreichend. Wenn ein Unternehmen sowohl für 2022 als auch für 2023 eine Förderung beantragt, sind sowohl die Förderungen aus Dezember-Soforthilfe als auch jene aus den Gas- und Strompreisbremsen zu erheben.

² Die Mitteilung des Energieversorgungsunternehmens erhalten in der Regel nur Kunden, die über Abschlags- oder Vorauszahlungen abrechnen. Kunden, die dagegen monatlich auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs abrechnen, erhalten monatliche Rechnungen, die die Entlastungsbeträge ausweisen.

³ Solche Anpassungen können insbesondere erfolgen, weil sich die Preise im Laufe des Jahres 2023 ändern, weil die aktuelle Jahresverbrauchsprognose für Standard-Last-Profil-Kunden im Strombereich angepasst wird oder weil aufgrund beihilferechtlicher Prüfungen im Rahmen der Strom- oder Gaspreisbremse Änderungen notwendig werden.

Ferner soll laut Verwaltungsvereinbarung eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglicht werden. Hierzu sind folgende Identifikatoren nötig, die ebenfalls im Antragsverfahren zu erfassen sind: Steuer-Nummer, Umsatzsteuer-ID, Vor- und Zuname des Antragstellers, die Adresse der Geschäftsführung, der Unternehmensname und die Handelsregisternummer.

Darüber hinaus ist es wahrscheinlich notwendig, weitere Angaben der Antragstellenden zu erheben, die sich gegebenenfalls durch die spezifischen Förderkriterien eines Landes ergeben.

Teil 3

Übersicht der zwingend im Antragsverfahren von den Unternehmen zu erhebenden Merkmale

Name	Jeweils einzelne Felder für das Unternehmen sowie Vor- und Nachnamen der antragstellenden Geschäftsführung
Adresse	Einzelne Felder für Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort der Geschäftsführung
Weitere Identifikatoren	Jeweils einzelne Felder für die Steuernummer, Umsatzsteuer-ID sowie Handelsregisternummer (einschließlich Registergericht)
Wirtschaftszweig	Im Idealfall Fünfsteller gemäß WZ 2008, mindestens aber den Dreisteller gemäß WZ 2008
Mitarbeiteranzahl	(In Vollzeitäquivalenten) zum Stand 31. Dezember 2022
Umsatz	Letztes Geschäftsjahr zu dem am 31. Dezember 2022 Daten vorliegen
Dezember-Soforthilfe ⁴	Einzelne Felder für Energieträger
Förderung aus Gas- oder Strompreisbremse ⁵	Einzelne Felder für den jeweiligen Energieträger
Preis im Referenzzeitraum (2021) ⁶	Separates Feld pro von Land geförderten Energieträger, anzugeben in Euro/kWh. Zur Alternative siehe Fußnote 6.
Preis im Förderzeitraum	Separates Feld pro von Land geförderten Energieträger, anzugeben in Euro/kWh. Zur Alternative siehe Fußnote 6.
Verbrauchsmenge im Referenzzeitraum 2021	Separates Feld pro von Land geförderten Energieträger, anzugeben in kWh. Zur Alternative siehe Fußnote 6.
Verbrauchsmenge im Förderzeitraum	Separates Feld pro von Land geförderten Energieträger, anzugeben in kWh (kann bei Antragsstellung zunächst geschätzt werden). Zur Alternative siehe Fußnote 6.
Geförderte Energieträger	Einzelne Felder für die geförderten Energieträger (kann durch das Land auch nach der Beantragung dem Datensatz hinzugefügt werden)

⁴ Zwingend anzugeben, sofern der Förderzeitraum für den eine Förderung beantragt wird, das Jahr 2022 enthält.

⁵ Zwingend anzugeben, sofern der Förderzeitraum für den eine Förderung beantragt wird, das Jahr 2023 enthält.

⁶ Soweit die Programmgestaltung eines Landes lediglich auf die Energiemehrkosten abstellt, können statt der Preise und Mengen im Förder- und Referenzzeitraum ausnahmsweise anstelle dieser die Energiemehrkosten im Förderzeitraum im Vergleich zum Referenzzeitraum abgefragt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen zur Ermittlung der durchschnittlichen Preissteigerungen im Rahmen der nachgelagerten Evaluation vorliegen.

Außerdem sind im Rahmen der nachgelagerten Evaluation auch auszuwerten:

1. wie viele Anträge regulär nach den vorgegebenen Kriterien bewilligt und wie viele Anträge durch eine gegebenenfalls eingesetzte Härtefallkommission beschieden wurden,
2. auf welche Branchen sich die Energie-Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen verteilen, gegebenenfalls auch in Kombination mit Volumina, Unternehmensgrößen und geförderten Energieträger.

Sofern die entsprechenden Daten erhoben werden, soll im Rahmen der nachgelagerten Evaluation ebenfalls ausgewertet werden

1. wie hoch die durchschnittlichen Preissteigerungen für die Antragstellenden für die jeweiligen geförderten Energieträger ausgefallen sind,

2. wie viele Anträge auf die jeweiligen geförderten Energieträger entfallen.

Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung über Energie-Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten sieht vor, dass die Länder nach Abschluss der Maßnahme dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Datensätze sind nach Abschluss der Maßnahme an den Bund, oder die von ihm beauftragte Stelle, zu übersenden.